UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

‘Feniks’aus der Asche: internationale Zuständigkeit für die actio pauliana nach der EuGVVO

Tobias Lutzi

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Lutzi, Tobias. 2019. “‘Feniks’ aus der Asche: internationale Zuständigkeit für die actio pauliana nach der EuGVVO.” *Recht der internationalen Wirtschaft (RIW)* 2019 (5): 252–58. https://www.ruw.de/suche/riw/Feni-aus-der-Asch-Internatio-Zustaendig-fuer-die-a-0993c01115ee68ed3672fa50c7d6d5ec?crefresh=1.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Dr. Tobias Lutzi, LL.M./M.Jur., Köln

‚Feniks' aus der Asche: Internationale Zuständigkeit für die actio pauliana nach der EuGVVO

Über zwei Jahrzehnten nach seinen Urteilen Reichert I und II hat sich der EuGH in der Rechtssache Feniks (EuGH, RIW 2018, 760) jüngst erneut zur internationalen Zuständigkeit für die Gläubigeranfechtungsklage außerhalb des Insolvenzverfahrens nach der EuGVVO geäußert. Die Klage kann nach der Entscheidung jedenfalls dann am Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO erhoben werden, wenn sie dem Schutz eines vertraglichen Anspruchs dient. Sowohl die Zuordnung zum Vertragsgerichtsstand als auch die Anknüpfung an den der Klage zugrunde liegenden, der Beklagten oft schlechthin unbekannten Vertrag verdienen Kritik, wie im nachfolgenden Beitrag aufgezeigt wird.

I. Einleitung

Die *actio pauliana* ist ein Rechtsbehelf, der in zahlreichen europäischen Rechtsordnungen existiert und es dem Gläubiger erlaubt, auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens Rechtshandlungen anzufechten, die der Schuldner böswillig zu seinem Nachteil vorgenommen hat.[1] Diese Gläubigeranfechtungsklage[2] ist je nach Rechtsordnung an leicht unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft; das deutsche Recht

1 Vgl. grundlegend *Gerhardt*, Die systematische Einordnung der Gläubigeranfechtung, 1969, S. 45–106. Ferner BGH, NJW 1992, 834, sub I. 1.; *Haertlein*, in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl. 2015, Vor §§ 1 ff. AnfG Rn. 1 f.

2 Zum Begriff *Gerhardt* (Fn. 1), S. 112–121.

sieht einen entsprechenden Rechtsbehelf im Anfechtungsgesetz vor.

Der EuGH musste in der Rechtssache *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*[3] nun – schon zum dritten Mal[4] – zu der Frage Stellung nehmen, vor den Gerichten welchen EU-Mitgliedstaates eine solche Klage nach der EuGVVO[5] erhoben werden kann. Vorgelegt hatte die Frage das Bezirksgericht Stettin (*Sąd Okręgowy w Szczecinie*), nachdem eine polnische Gesellschaft dort Gläubigeranfechtungsklage gegen eine spanische Gesellschaft erhoben hatte.

Die Klägerin hatte als Investorin ursprünglich mit einer anderen polnischen Gesellschaft einen Vertrag zur Durchführung eines Bauvorhabens abgeschlossen. Nachdem letztere Gesellschaft Forderungen ihrer eigenen Subunternehmer nicht bedienen konnte, war die Klägerin nach polnischem Recht zur Zahlung an diese Subunternehmer verpflichtet gewesen; indem sie dieser Pflicht nachkam, erwarb sie selbst Forderungen in entsprechender Höhe gegen ihre Vertragspartnerin. Mit der Gläubigeranfechtungsklage ging die Klägerin gegen eine Transaktion vor, in deren Rahmen ihre Schuldnerin der Beklagten ein Grundstück in Stettin verkauft hatte. Gegen den Anspruch auf Kaufpreiszahlung hatte die Beklagte mit eigenen Forderungen aufgerechnet, so dass der – im Übrigen weitgehend mittellosen – Schuldnerin nur ein verhältnismäßig geringer Zahlungsanspruch gegen die Beklagte verblieben war. Mit der Gläubigeranfechtungsklage strebte die Klägerin an, diese Transaktion ihr gegenüber für unwirksam erklären zu lassen.

Sofern nicht vorrangig die EuInsVO[6] Anwendung findet, richtet sich die internationale Zuständigkeit für eine solche Klage nach der EuGVVO. Die Beklagte mit Sitz in Spanien konnte danach nur vor einem polnischen Gericht verklagt werden, wenn dafür ein besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand zur Verfügung stünde. Nachdem der EuGH in zwei früheren Entscheidungen insbesondere die Belegenheit der von der angegriffenen Transaktion betroffenen Immobilie und den Ort des schädigenden Ereignisses als mögliche Anknüpfungspunkte für einen besonderen Gerichtsstand ausgeschlossen hatte, musste er nun entscheiden, ob sich die Zuständigkeit für eine *actio pauliana* – jedenfalls unter bestimmten Umständen – aus den Regeln über den Vertragsgerichtsstand ergeben könnte.

In Beantwortung der vorgelegten Frage schloss der EuGH zunächst die Anwendung der EuInsVO aus (II.) und bejahte sodann die Verfügbarkeit des Vertragsgerichtsstands, jedenfalls für bestimmte Fälle (III.). Die Entscheidung überzeugt nicht (IV.) und wirft schwierige Folgefragen auf (V.).

II. Keine Anwendung der EuInsVO

Ausgangspunkt des Rechtstreits war der Anspruch, den die Klägerin gegen ihre zahlungsunfähige polnische Schuldnerin erworben hatte und mit der Gläubigeranfechtungsklage zu schützen suchte. Eine solche Klage ist für eine Gläubigerin vor allem dann interessant, wenn diese berechtigte Sorge hat, dass ihre Schuldnerin Forderungen gegenwärtig oder in Zukunft nicht mehr bedienen kann. In diesem Fall kann sie mit der Klage verhindern, dass ihr Transaktionen, mit denen die Schuldnerin ihre Aktiva arglistig weiter schmälert, entgegengehalten werden können.

Insbesondere in Fällen, in denen die Schuldnerin bereits zahlungsunfähig ist, stellt sich daher die Frage, ob sich die internationale Zuständigkeit für eine *actio pauliana* nach den allgemeinen Regeln für die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen der EuGVVO oder nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuInsVO[7] richtet.

Ob sich die Anwendungsbereiche der beiden Verordnungen in jedem Fall so nahtlos aneinanderfügen, wie der EuGH auch in *Feniks* annimmt, ist fraglich (1.). Selbst wenn in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt aber ein Insolvenzverfahren eröffnet gewesen wäre, hätte sich die internationale Zuständigkeit für die *actio pauliana* wohl weiterhin nach der EuGVVO gerichtet (2.).

1. Abgrenzung zwischen EuInsVO und EuGVVO

Schon der Vorläufer der EuGVVO, das EuGVÜ,[8] hatte „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren" von seinem Anwendungsbereich ausgenommen,[9] um eine Überschneidung mit dem damals antizipierten Übereinkommen über Insolvenzverfahren auszuschließen. Die Ausnahme wurde wortgleich in die EuGVVO 2001[10] und im Jahre 2012 in deren Neufassung[11] übernommen.

Zwar trat das Übereinkommen über Insolvenzverfahren[12] nie in Kraft; mit Blick auf die an seine Stelle getretene EuInsVO hat der EuGH jedoch wiederholt betont, dass EuInsVO und EuGVVO so auszulegen seien, „dass jede Regelungslücke und Überschneidung zwischen den Rechtsvorschriften vermieden wird, die diese Verordnungen enthalten. Dementsprechend fallen die Klagen, die nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der [EuGVVO] von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, […] in den Anwendungsbereich der [EuInsVO]. Spiegelbildlich fallen die Klagen, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 [EuInsVO] fallen, in den Anwendungsbereich der [EuGVVO]."[13] Das Desiderat eines nahtlosen Übergangs zwischen den Anwendungsbereichen der beiden Verordnungen findet sich schon im Schlosser-Bericht von 1979, in dem es heißt: „Die Anwendungsbereiche [der beiden Übereinkommen] sollten sich […] fast lückenlos aneinanderfügen."[14] Auch in seiner

3 EuGH, RIW 2018, 760.
4 Dazu unten, III. 2.
5 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
6 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 über Insolvenzverfahren.
7 Art. 3 der auf das Verfahren anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, nunmehr Art. 3–6 EuInsVO.
8 Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968.
9 Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 EuGVÜ.
10 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Art. 1 Abs. 2 lit. b).
11 Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGVVO.
12 Übereinkommen über Insolvenzverfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 23. 11. 1995.
13 EuGH, RIW 2018, 150, *Peter Valach u. a. ./. Waldviertler Sparkasse u. a.*, Rn. 24; EuGH, RIW 2018, 56, *Tünkers France u. a. ./. Expert France*, Rn. 17; EuGH, RIW 2015, 435, *Comité d'entreprise de Nortel Networks SA u. a. ./. Cosme Rogeau u. a.*, Rn. 26; EuGH, RIW 2014, 673, *Nickel & Goeldner Spedition GmbH ./. „Kintra" UAB*, Rn. 21; s. zuvor bereits weniger deutlich auch EuGH, RIW 2012, 394, *F-Tex SIA ./. Lietuvos-Anglijos UAB 'Jadecloud-Vilma'*, Rn. 29, 48.
14 Bericht zu dem Übereinkommen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Beitritt zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, ABl. 1979, C 59, S. 71, Rn. 23.

Entscheidung in *Feniks* wiederholte der EuGH die gerade zitierte Formel.[15]

In Erwägungsgrund (7) der 2015 neu gefassten EuInsVO wird diese Rechtsprechungslinie ebenfalls aufgegriffen. Danach „sollten" die in Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGVVO ausgeklammerten Verfahren unter die EuInsVO fallen; Letztere sei so auszulegen, „dass Rechtslücken zwischen [EuInsVO und EuGVVO] soweit wie möglich vermieden werden." Der Erwägungsgrund weist allerdings auch darauf hin, dass der alleinige Umstand, dass ein Verfahren nicht in Anhang A der EuInsVO aufgeführt ist, also kein „Insolvenzverfahren" im Sinne der Verordnung darstellt,[16] nicht in jedem Fall dazu führt, dass das Verfahren unter die EuGVVO fällt. Diese Ergänzung mag man als rein deklaratorischen Hinweis auf den Umstand verstehen, dass aus der bloßen Nichtanwendbarkeit der EuInsVO noch nicht die Anwendbarkeit der EuGVVO folgen kann. Denkbar erscheint allerdings auch, dass damit der Fall gemeint ist, in dem ein Verfahren mangels Erwähnung in Anhang A nicht unter die EuInsVO fällt, obwohl es sich erkennbar um ein Konkursverfahren handelt; versteht man den Ausschluss von „Konkursen" aus der EuGVVO nicht lediglich (formell) als Verweis auf die EuInsVO, sondern als materielles Kriterium, wäre in diesem Fall – entgegen dem Postulat eines lückenlosen Übergangs – keine der beiden Verordnungen anwendbar.[17]

2. EuInsVO und actio pauliana

In der Rechtssache *Feniks* stellte sich dieses Problem freilich nicht. Der Gerichtshof ging davon aus, dass bisher überhaupt kein Insolvenzverfahren gegen die Beklagte eröffnet worden war.[18] Er musste daher weder entscheiden, ob ein Verfahren nach Anhang A vorlag, noch, ob die konkret erhobene Anfechtungsklage „unmittelbar" aus diesem Verfahren hervorgegangen war und sich „eng innerhalb des Rahmens [dieses Verfahrens]" hielt.[19]

Ohnehin wird man dies für eine Gläubigeranfechtungsklage allerdings regelmäßig verneinen müssen; denn sie dient – wie der EuGH in *Feniks* zutreffend feststellt – „der Wahrung der Eigeninteressen des Gläubigers und nicht der Vermehrung der Aktiva von [dessen Schuldner]".[20]

III. Vertragsgerichtstand nach EuGVVO

Die internationale Zuständigkeit der polnischen Gerichte für die in *Feniks* erhobene *actio pauliana* richtete sich damit allein nach der EuGVVO. Nach den beiden Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen *Reichert I* und *II* (1.) kam insoweit nur noch der Vertragsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO in Betracht, dessen Verfügbarkeit der EuGH jedenfalls insoweit bejahte, als die Anfechtungsklage auf einen vertraglich zu qualifizierenden Anspruch gestützt wird (2.).

1. Die Entscheidungen Reichert I und II

Die Frage, ob eine *actio pauliana* unter einen der besonderen oder ausschließlichen Gerichtsstände der EuGVVO fällt, war dem EuGH schon zweimal – im Kontext desselben Verfahrens – vorgelegt worden. Im Mittelpunkt der Rechtssachen *Reichert I*[21] und *II*[22] stand dabei die *action paulienne* nach französischem Recht, mit der eine deutsche Bank die Übertragung des Eigentums an einer französischen Immobilie des Ehepaars *Reichert* an dessen Sohn angegriffen hatte.

Mit der ersten Vorlage fragte die *Cour d'appel d'Aix-en-Provence*, ob sich die Zuständigkeit für die Klage aus dem ausschließlichen Gerichtsstand für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen in Art. 16 Abs. 1 EuGVÜ a.F. (nun Art. 24 Abs. 1 EuGVVO) ergebe. Der EuGH verneinte dies unter Verweis auf die notwendig enge Auslegung des ausschließlichen Gerichtsstands;[23] Art. 16 Abs. 1 EuGVÜ a.F. erfasse lediglich Klagen, die „darauf gerichtet sind, Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache, das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte hieran zu bestimmen und den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern."[24] Die *actio pauliana* habe ihren Ursprung dagegen im Forderungsrecht des Gläubigers und diene primär dem Schutz seines Zugriffs auf das Vermögen des Schuldners.[25] Auch fehle die für Art. 16 Abs. 1 EuGVÜ a.F. typische Nähe zum Ort der Belegenheit der Sache.[26]

Die *Cour d'appel* legte das Verfahren daraufhin ein zweites Mal dem EuGH vor, diesmal mit der Frage, ob sich ihre Zuständigkeit auf den ausschließlichen Gerichtsstand für Zwangsvollstreckungsverfahren in Art. 16 Abs. 5 EuGVÜ a.F. (nun Art. 24 Abs. 5 EuGVVO), den Gerichtsstand für einstweilige Maßnahmen in Art. 24 EuGVÜ (nun Art. 35 EuGVVO), oder den Deliktsgerichtsstand in Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ a.F. (nun Art. 7 Nr. 2 EuGVVO) stützen ließe. Der EuGH verneinte auch diese Frage. Die *actio pauliana* habe allenfalls perspektivisch eine spätere Zwangsvollstreckung zum Anlass, sei aber nicht auf eine Entscheidung innerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gerichtet.[27] Auch diene sie nicht dem vorübergehenden Erhalt einer Sach- oder Rechtslage.[28] Gegen ihre Qualifikation als deliktisch

---

15 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 30.

16 Vgl. Art. 2 Nr. 4 EuInsVO.

17 So insb. *van Calster*, [2016] EBLR 735, 741–43. Vgl. für ein mögliches Beispiel *In the Matter of Agrokor DD* [2017] EWHC 2791 (Ch) und dazu *van Calster*, Agrokor DD – Recognition of Croatian proceedings shows the impact of Insolvency Regulation's Annex A (gavclaw.com, 26. 3. 2018). Auf die Möglichkeit von Lücken zwischen den Verordnungen weisen aber auch *J. Schmidt*, in: Mankowski/Müller/J. Schmidt, EuInsVO 2015, 1. Aufl. 2016, Art. 1 Rn. 42, *Mock*, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, Beck'scher Online-Kommentar InsO, 11. Ed. 2018, Art. 6 EuInsVO 2017 Rn. 2; und zur EuInsVO 2000 *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 1 EuGVVO Rn. 63, hin.

18 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 32.

19 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 31. S. auch EuGH, Slg 2009, I-767 = RIW 2009, 234, *Christopher Seagon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frick Teppichboden Supermärkte GmbH/Deko Marty Belgium NV*, Rn. 19; EuGH, Slg 1979, 733 = RIW 1979, 273, *Henri Gourdain ./. Franz Nadler*, Rn. 4. Ebenso nun ausdrücklich Art. 6 Abs. 1 EuInsVO 2015 (dazu *Thorn*, IPRax 2017, 214, 217). Erstere Voraussetzung wird mitunter als rein formelles Kriterium eines eröffneten und noch nicht abgeschlossenen Insolvenzverfahrens verstanden (vgl. *Müller*, in: Mankowski/Müller/J. Schmidt [Fn. 17], Art. 7 Rn. 81).

20 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 33; zustimmend *Mankowski*, EWiR 2018, 701, sub 3. 1. Ebenso bereits OLG Stuttgart, IPRax 2008, 436; *Mankowski* (Fn. 17), Art. 1 EuGVVO Rn. 71; *Thole*, in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2016, Art. 6 Rn. 4; EuGVVO Rn. 13; *Stadler*, in Musielak/Voit, ZPO, Art. 1 EuGVVO Rn. 6.

21 EuGH, Slg 1990, I-27 = RIW 1991, 331, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank (I)*.

22 EuGH, Slg 1992, I-2149, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank AG (II)*.

23 EuGH, Slg 1990, I-27 = RIW 1991, 331, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank (I)*, Rn. 9.

24 EuGH (Fn. 23), Rn. 10.

25 EuGH (Fn. 23), Rn. 12.

26 EuGH (Fn. 23), Rn. 12 f.

27 EuGH, Slg 1992, I-2149, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank AG (II)*, Rn. 28.

28 EuGH (Fn. 27), Rn. 35.

spreche schließlich, dass mit der Klage nicht die Haftung des Schuldners oder des – unter Umständen sogar arglosen – Begünstigten verlangt, sondern allein die Transaktion angefochten werde.

In der Literatur war aus diesen Entscheidungen geschlossen worden, dass für Gläubigeranfechtungsklagen wohl überhaupt kein besonderer Gerichtsstand des EuGVÜ (bzw. der EuGVVO) zur Verfügung stehe und diese daher nur am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten erhoben werden könne.[29] Generalanwalt *Ruiz-Jarabo Colomer* hatte sich in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache *Deko Marty Belgium* ähnlich geäußert.[30]

Auch Generalanwalt *Bobek* war in seinen Schlussanträgen zur Rechtssache *Feniks* zu dem Ergebnis gekommen, dass eine *actio pauliana* nur am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes erhoben werden könne. Dieses Ergebnis stützte er einerseits auf die Tatsache, dass keiner der für eine vertragliche Qualifikation in Betracht kommenden Verträge eine ausreichende Nähe zur Gläubigeranfechtungsklage aufweise,[31] und andererseits auf die Feststellung, dass allein der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO geeignet sei, der „chamaläonhaften Natur" der *actio pauliana* Rechnung zu tragen.[32] Die Klage könne gegen „jedwede Rechtshandlung eines Schuldners" erhoben werden;[33] wie das sprichwörtliche Chamäleon „scheint eine actio pauliana [...] sich an die mit ihr angefochtene Rechtshandlung anpassen zu können. Bevor das Chamäleon nicht mit dem jeweiligen Hintergrund in Kontakt gekommen ist, kann sein Farbwechsel nicht vorausgesagt werden. Diese einzigartige Fähigkeit verhindert eine Einordnung in die Kategorien der [EuGVVO], die für die Anwendbarkeit der einzelnen besonderen Gerichtsstände verlangt, dass die Farbe im Voraus bekannt und vorhersehbar ist."[34] Die *actio pauliana* sei daher „eines der wenigen Beispiele [...], das nur die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung erlaubt und eine gleichermaßen seltene Bestätigung, dass ‚es keine eindeutige Grundlage für die Annahme gibt, dass es stets oder auch nur häufig eine Alternative zu den Gerichten des Wohnsitzes des Beklagten geben sollte'."[35]

2. Letzter Ausweg: Vertragsgerichtstand?

Auch der Generalanwalt konzedierte freilich, dass die Frage, ob die internationale Zuständigkeit für die *actio pauliana* unter bestimmten Umständen nicht auf den Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO gestützt werden könne, vom EuGH bisher – jedenfalls explizit – nicht beantwortet worden war.[36] So hatte die italienische *Corte di cassazione* eine solche Klage im Jahre 2003 etwa vertraglich qualifiziert.[37]

Für eine solche Qualifikation genügt allerdings nicht, dass der EuGH in *Reichert II* eine deliktische Qualifikation abgelehnt hat. Denn die seit der Entscheidung in der Rechtssache *Kalfelis* etablierte Alternativität zwischen Vertrags- und Deliktsgerichtsstand,[38] mit deren Binnengrenze sich der EuGH in jüngerer Zeit wiederholt beschäftigt hat,[39] gilt nur im Bereich der Schadenshaftung.[40] In *Reichert II* hatte der EuGH den Deliktsgerichtsstand schon deshalb ausgeschlossen, weil mit der Gläubigeranfechtungsklage gerade keine Schadenshaftung geltend gemacht werde.[41]

Die Verfügbarkeit des Vertragsgerichtsstand war damit positiv zu begründen. Grundsätzlich fordert der EuGH für die Zuordnung einer Klage zum Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, dass diese sich auf eine freiwillig eingegangene Verpflichtung stützt.[42] Diese Verpflichtung muss dabei aber nicht zwingend von den Parteien des Rechtsstreits eingegangen worden sein;[43] auch der Regressanspruch zwischen zwei (vertraglichen) Gesamtschuldnern ist etwa vertraglich zu qualifizieren.[44]

Auf den ersten Blick erscheint eine vertragliche Qualifikation der *actio pauliana* damit sogar aus mehreren Gründen denkbar. Sie könnte erstens an die Verträge, aus denen die Klägerin für ihre Schuldnerin gehaftet hatte,[45] zweitens an den Vertrag zwischen der Klägerin und ihrer Schuldnerin oder drittens an den Vertrag zwischen Schuldnerin und Beklagter anknüpfen.[46]

Schon in *Reichert I* hatte der EuGH betont, dass Grundlage der Anfechtungsklage stets ein Forderungsrecht des Gläubigers sei.[47] In *Feniks* knüpfte der EuGH unmittelbar an diese Erwägung an[48] und stützte die vertragliche Qualifikation auf

29 So schon *Schlosser*, IPRax 1991, 29, 30 f.; *ders.*, IPRax 1993, 17, 18; *Ancel*, Rev. crit. d.i.p. 1992, 714, 725, Rn. 12; *Forner Delaygua*, in: Schulze/Ajani, Gemeinsame Prinzipien des Europäischen Privatrechts, 2003, S. 291, 292 f., 295; im Ergebnis wohl auch *Göranson*, in: Sumampouw, Law and Reality: Essays on National and International Procedural Law in Honour of Cornelis Carel Albert Voskuil, 1992, S. 89, 97 f., 104. Zustimmend *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2017, Art. 7 EuGVVO Rn. 13.

30 GA *Ruiz-Jarabo Colomer*, Schlussanträge in der Rs. C-339/07, *Christopher Seagon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frick Teppichboden Supermärkte GmbH/Deko Marty Belgium NV*, Rn. 32.

31 GA *Bobek*, Schlussanträge in der Rs. C-337/17, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 59–72, insb. 65, 67.

32 GA *Bobek* (Fn. 31), Rn. 76–98.

33 GA *Bobek* (Fn. 31), Rn. 78.

34 GA *Bobek* (Fn. 31), Rn. 79.

35 GA *Bobek* (Fn. 31), Rn. 98.

36 GA *Bobek* (Fn. 31), Rn. 56.

37 Corte di cassazione, Rev. crit. d.i.p. 2004, 612, sub 10.–12. 2. , m. zust. Anm. *Pretelli*, 622.

38 Vgl. EuGH, Slg. 1988, 5565, *Athanasios Kalfelis ./. Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. u. a.*, Rn. 17.

39 Vgl. insb. EuGH, RIW 2014, 305, *Marc Brogsitter ./. Fabrication de Montres Normandes EURL u. a.*, Rn. 24 f., wonach es für die Abgrenzung entscheidend darauf ankomme, ob „das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann", was grundsätzlich der Fall sei, „wenn eine Auslegung des Vertrags zwischen dem Beklagten und dem Kläger unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das dem Beklagten vom Kläger vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist." Von dieser Formel ist der EuGH allerdings jüngst wieder etwas abgerückt, wenn er etwa darauf abstellt, ob die Klage Verpflichtungen betrifft, „die sich aus dem Vertrag ergeben, auf dessen Nichterfüllung die Klage gestützt wird" (EuGH, RIW 2018, 286, *flightright GmbH ./. Air Nostrum u. a.*, Rn. 59; EuGH, RIW 2017, 504, *Saale Kareda ./. Stefan Benkö*, Rn. 30).

40 Vgl. *Mankowski*, RIW 2017, 322; *Lutzi*, IPRax 2016, 550, 551; *Ancel*, Rev. crit. d.i.p. 1992, 714, 725, Rn. 13.

41 EuGH, Slg 1992, I-2149, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank AG (II)*, Rn. 19 f.: „Zweck einer derartigen Klage ist es nicht, den Schuldner zum Ersatz des Schadens verurteilen zu lassen, den er dem Gläubiger durch seine zur Beeinträchtigung von dessen Rechten vorgenommene Verfügungshandlung verursacht hat, sondern dem Gläubiger gegenüber die Wirkungen der Verfügungshandlung seines Schuldners zu beseitigen. [...] Unter diesen Umständen kann eine Klage wie die Gläubigeranfechtungsklage des französischen Rechts nicht als eine Klage angesehen werden, mit der eine Schadenshaftung des Beklagten im Sinne von Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens geltend gemacht wird [...]."

42 Vgl. EuGH, RIW 2017, 504, *Saale Kareda ./. Stefan Benkö*, Rn. 28; EuGH, RIW 2013, 292, *Česká sporitelna, a.s. ./. Gerald Feichter*, Rn. 46 f.; EuGH, RIW 2015, 144, *Harald Kolassa ./. Barclays Bank plc*, Rn. 37, 39; EuGH, Slg. 1992, I-3967 = RIW 1994, 680, *Jakob Handte & Co. GmbH ./. Traitements Mécano-chimiques des Surfaces SA*, Rn. 15. S. auch *Gottwald* (Fn. 29), Art. 7 EuGVVO Rn. 5.

43 Vgl. EuGH, RIW 2018, 286, *flightright GmbH ./. Air Nostrum u. a.*, Rn. 61.

44 EuGH, RIW 2017, 504, *Saale Kareda ./. Stefan Benkö*, Rn. 31.

45 Dafür *Mankowski*, EWiR 2018, 701, sub 3. 4.

46 So das vorlegende Gericht; vgl. EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 21 f.

47 EuGH, Slg 1990, I-27 = RIW 1991, 331, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank (I)*, Rn. 12.

48 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 40.

den Vertrag zwischen der Klägerin und ihrer Schuldnerin, aus dem das Forderungsrecht, auf das die Klägerin nun die Anfechtungsklage stützte, erwachsen war.[49] Die Gläubigeranfechtungsklage betreffe dann Ansprüche aus einem Vertrag i. S. v. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, „wenn sie auf der Grundlage von Forderungen erhoben wird, die aus Verpflichtungen entstanden sind, die mit dem Abschluss eines Vertrags übernommen wurden."[50]

Eine auf vertragliche Ansprüche gestützte *actio pauliana* könne daher am Erfüllungsort des ihr zugrunde liegenden Vertrages – der in *Feniks* in Polen lag – erhoben werden.[51]

IV. Kritik

Die Tatsache, dass die spanische Erwerberin eines polnischen Grundstücks von einer polnischen Veräußererin sich ausgerechnet deswegen gegen eine Klage in Polen verteidigen muss, weil jene Veräußererin Schulden aus einem in Polen zu erfüllenden Vertrag hat, weist bereits auf das grundlegende Problem der Entscheidung in *Feniks* hin.

Auch wenn die Beklagte im konkreten Fall durch den Gerichtsstand in Polen möglicherweise nicht übermäßig überrascht wurde, so steht die Entscheidung zu den vom EuGH auch in *Feniks* beschworenen Zielen der Vorhersehbarkeit[52] und Sachnähe[53] der nach Art. 7 EuGVVO zuständigen Gerichte in deutlichem Widerspruch. Denn regelmäßig wird die Beklagte keine Möglichkeit haben vorherzusehen, auf welcher Grundlage eine bestimmte Transaktion von einer Gläubigerin ihrer Geschäftspartnerin angefochten werden könnte – und wo etwa ein der Anfechtung zugrunde liegender Vertrag zu erfüllen war.[54] Die Gerichte am Erfüllungsort werden im Hinblick auf Fragen, die die angegriffene Transaktion betreffen, auch regelmäßig keine besondere Sachnähe aufweisen.

In der Rechtssache *Jakob Handte* hatte der EuGH aus der Tatsache, dass der Hersteller einer Sache nicht vorhersehen könne, an welchem Ort spätere Kaufverträge zu erfüllen seien, noch geschlossen, dass es „mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit unvereinbar" wäre, dem späteren Erwerber zu erlauben, eine *action directe* am eigenen Vertragsgerichtsstand zu erheben.[55] In *Feniks* bleibt das strukturell ähnliche Risiko des Erwerbers einer Sache, die der Veräußerer arglistig seinem Vermögen entzieht, dagegen unberücksichtigt.

Der EuGH hätte diese Probleme vermeiden können, indem er entweder dem Votum des Generalanwalts und der herrschenden Meinung im Schrifttum[56] gefolgt wäre und einen besonderen Gerichtsstand für die *actio pauliana* generell und endgültig verneint (1.) oder jedenfalls auf eine andere vertragliche Beziehung als die zwischen der Klägerin und ihrer Schuldnerin abgestellt hätte (2.).

1. Erste Alternative: actio pauliana (nur) am allgemeinen Gerichtsstand

Die Entscheidung in *Feniks* ist erkennbar von dem Wunsch geprägt, die Klägerin nicht auf den allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten zu verweisen, sondern ihr einen besonderen Gerichtsstand zur Verfügung zu stellen.[57] Der EuGH gibt dies unumwunden zu, wenn er ausführt:

„Anderenfalls wäre der Gläubiger gezwungen, seine Klage beim Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zu erheben, wobei es diesem […] Gerichtsstand unter Umständen an jeglicher Verbindung zum Erfüllungsort der Verpflichtungen des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger fehlen könnte."[58]

Dieses Verständnis des allgemeinen Gerichtsstands steht in eklatantem Widerspruch nicht nur zum Votum des Generalanwalts, in dem dieser betont hatte, dass es keine Grundlage für die Annahme gäbe, „dass es stets oder auch nur häufig eine Alternative zu den Gerichten des Wohnsitzes des Beklagten geben sollte",[59] sondern auch zur gesamten Systematik der Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO. Nach dieser genießt der Beklagte grundsätzlich das Privileg, an seinem eigenen Wohnsitz verklagt werden zu müssen, sofern nicht ausnahmsweise die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats eine besondere Sachnähe aufweisen.[60] Die besonderen Gerichtsstände der EuGVVO dienen gerade *nicht* dem Schutz des Klägers,[61] sondern beruhen auf einer besonders engen Verbindung zwischen Sachverhalt und Gerichtsstand.[62] Die fundamentale Bedeutung dieses *actor-sequitur*-Prinzips hat der EuGH immer wieder betont.[63]

Dem daraus folgenden, ebenfalls stets betonten[64] Gebot der engen Auslegung der besonderen Gerichtsstände scheint der Gerichtshof freilich nur selten Beachtung zu schenken. Vielmehr tendiert er grundsätzlich zu einer überraschend weiten Auslegung der besonderen Gerichtsstände, die – mehr oder weniger deutlich – mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des Klägers begründet wird[65] und regelmäßig in der Eröffnung eines Gerichtsstands an dessen Wohnsitz resultiert.[66]

---

49 EuGH (Fn. 48), Rn. 42 f.
50 EuGH (Fn. 48), Rn. 44.
51 EuGH (Fn. 48), Rn. 46.
52 Vgl. EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 44, 47.
53 Vgl. EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 36.
54 Ebenso *Mankowski*, EWiR 2018, 701, sub 3.3; *Poesen*, The blurred lines of contract: the actio pauliana is a 'matter relating to a contract' within the meaning of the Brussels I Regulation Recast, Article 7(1) (corporate-financelab.org, 9. 10. 2018).
55 EuGH, Slg. 1992, I-3967 = RIW 1994, 680, *Jakob Handte & Co. GmbH ./. Traitements Mécano-chimiques des Surfaces SA*, Rn. 19.
56 Vgl. Fn. 29.
57 Vgl. *Mankowski*, EWiR 2018, 701, sub 3. 2.
58 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 45.
59 GA *Bobek*, Schlussanträge in der Rs. C-337/17, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 98, unter Berufung auf *Göranson* (Fn. 29), S. 97.
60 Vgl. EuGH, Slg. 2002, I-1699, *Besix SA ./. Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH & Co. KG (WABAG) u. a.*, Rn. 52–54.
61 Vgl. EuGH, RIW 2014, 139, *Andreas Kainz ./. Pantherwerke AG*, Rn. 31; EuGH, RIW 2013, 80, *Folien Fischer AG u. a. ./. Ritrama SpA*, Rn. 46.
62 Vgl. EuGH, RIW 2014, 139, *Andreas Kainz ./. Pantherwerke AG*, Rn. 27; EuGH, Slg. 2002, I-1699, *Besix SA ./. Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH & Co. KG (WABAG) u. a.*, Rn. 30 f.
63 Vgl. insb. EuGH, Slg. 2002, I-1699, *Besix SA ./. Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH & Co. KG (WABAG) u. a.*, Rn. 52. Ferner z. B. EuGH, Slg. 1990, I-49, *Dumez France SA ./. Hessische Landesbank u. a.*, Rn. 16 f.
64 Vgl. z. B. EuGH, Slg. 2009, I-6917 = RIW 2009, 719, *Zuid-Chemie BV./. Philippo's Mineralenfabriek NV/SA*, Rn. 22; EuGH, Slg. 2002, I-1699, *Besix SA ./. Wasserreinigungsbau Alfred Kretzschmar GmbH & Co. KG (WABAG) u. a.*, Rn. 54; EuGH, Slg. 1990, I-49, *Dumez France SA ./. Hessische Landesbank u. a.*, Rn. 19.
65 Vgl. insb. EuGH, Slg. 2011, I-10269 = RIW 2011, 869, *eDate Advertising GmbH ./. X* und *Olivier Martinez u. a. ./. MGN Limited*, Rn. 47; ferner z. B. EuGH, RIW 2015, 144, *Harald Kolassa ./. Barclays Bank plc.*, Rn. 56; EuGH, Slg. 2004, I-6009 = RIW 2004, 625, *Rudolf Kronhofer ./. Marianne Maier u. a.*, Rn. 20.
66 S. auch *Heinze*, in: Büscher u. a., Rechtsdurchsetzung. Rechtsverwirklichung durch materielles Recht und Verfahrensrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Ahrens zum 70. Geburtstag, 2016, S. 521, 523–531; hinsichtlich der Annahme eines *favor laesi* deutlich zurückhaltender *von Hein*, in: Kleinschmidt/Kronke/Raab, Strukturelle Ungleichgewichtslagen in der internationalen Streitbeilegung, 2015, S. 45, 60–86.

Wenn der Gerichtshof mit der Gefahr, dass die Klägerin andernfalls „gezwungen" wäre, ihre Klage am Wohnsitz des Beklagten zu erheben[67] – „wobei es diesem [...] Gerichtsstand unter Umständen an jeglicher Verbindung zum Erfüllungsort der Verpflichtungen des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger fehlen könnte"[68] – argumentiert, erreicht die Verkehrung von Regel und Ausnahme gleichwohl eine neue Qualität.

Dies ist umso bedauerlicher, als für ein Misstrauen gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand gerade im Falle einer *actio pauliana* wenig Anlass besteht.[69] Zwar variiert die konkrete Ausgestaltung der Klage zwischen den nationalen Rechtsordnungen, regelmäßig erlaubt sie es dem Gläubiger jedoch, eine große Bandbreite an nachteiligen Transaktionen auf der Grundlage einer ebenso großen Bandbreite an Ansprüchen anzufechten. Die Anfechtung erfolgt regelmäßig gegenüber dem Nutznießer dieser Transaktion. Soweit die Klage auch bei dessen Unkenntnis von der Anfechtbarkeit der Transaktion erhoben werden kann,[70] so wird der Anfechtungsgegner jedenfalls einen Gerichtsstand, der an den der Anfechtung zugrunde liegenden Anspruch anknüpft, kaum vorhersehen können. Erfordert die Klage dagegen ein kollusives Zusammenwirken zwischen Schuldner und Anfechtungsgegner, so werden die Gerichte am allgemeinen Gerichtsstand des Letzteren jedenfalls bezüglich dieses Merkmals die größte Sachnähe aufweisen.[71]

Besteht nicht ausnahmsweise die besondere Sachnähe der Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates, wie sie Art. 7 EuGVVO in bestimmten Fällen typisierend regelt, so ist nach der Systematik gerade nicht anzunehmen, dass der Kläger durch das Erfordernis, die Klage am Beklagtenwohnsitz zu erheben, einen unbilligen Nachteil erleidet. Die Bevorzugung des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten gegenüber dem des Klägers ist dann schlicht das Korrelat der Freiheit des Klägers zu entscheiden, ob er die Klage erheben möchte.[72] Dass der EuGH den vermeintlich entstehenden Nachteil auch in Fällen, in denen sich die Gerichte anderer Mitgliedstaaten nicht durch besondere Sachnähe hervortun, durch besondere Gerichtsstände für möglichst jede schuldrechtliche Klage[73] auszugleichen sucht, ist problematisch. Mit einem klaren Bekenntnis zum *actor-sequitur*-Grundsatz hätte der EuGH insbesondere dem Fehlschluss[74] entgegentreten können, dass Art. 7 Nr. 1 und 2 EuGVVO sämtliche schuldrechtliche Ansprüche erfassen. Die Entscheidung in *Feniks* hätte sich dafür angeboten.

2. Zweite Alternative: Anknüpfung an angefochtene Transaktion

Möchte man dem Kläger aber jedenfalls in bestimmten Situationen den Zugang zu *einem* Vertragsgerichtsstand nicht verwehren, so erscheint es sachgerecht, vorrangig an den der angefochtenen Transaktion zugrunde liegenden Vertrag anzuknüpfen.[75] Dieser Auffassung war auch das vorlegende Gericht, das seine internationale Zuständigkeit auf den Vertrag zwischen der Schuldnerin der Klägerin und der Beklagten zu stützen suchte.[76]

Ausgangspunkt der Überlegung ist erneut der Umstand, dass der Vertragsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO am Erfüllungsort des betroffenen Vertrags lokalisiert ist. Wo der Vertrag, auf den die Anfechtungsgläubigerin ihre *actio pauliana* stützt, zu erfüllen ist, wird die Klagegegnerin oft selbst dann nicht wissen, wenn ihr die Möglichkeit der Gläubigerbenachteiligung durch die angefochtene Transaktion bewusst ist.[77] Dieses Problem wird weiter vergrößert, wenn der EuGH in *Feniks* Ansprüche, die nicht unmittelbar aus einem Vertrag erwachsen waren, sondern auf einer an den Vertrag anknüpfenden gesetzlichen Haftungsüberleitung beruhten,[78] insoweit als vertraglich qualifiziert.

Der Ort, an dem der der angefochtenen Transaktion zugrunde liegende Vertrag zu erfüllen ist, ist für den Anfechtungsgegner dagegen ohne Weiteres vorhersehbar, zumal an diesem nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO auch alle anderen den Vertrag betreffenden Klagen erhoben werden können. Hinsichtlich der angefochtenen Transaktion, die oft die komplizierteren Tatsachenfragen aufwerfen wird,[79] weist er zudem regelmäßig die größte Sachnähe auf.

Die Anknüpfung an den der angefochtenen Transaktion zugrunde liegenden Vertrag erweist sich überdies als vorteilhaft, wenn dieselbe Transaktion von mehr als einem potentiell benachteiligten Gläubiger angefochten wird. Ebenso wie der allgemeine Gerichtsstand schafft sie für diese Klagen einen einheitlichen Gerichtsstand. Knüpft man dagegen an den mit der Anfechtungsklage geschützten Anspruch an, so nimmt man theoretisch sogar im Falle eines einzigen Anfechtungsgläubigers eine Vervielfachung der Gerichtsstände in Kauf, wenn dieser Gläubiger eine Anfechtungsklage nämlich auf mehrere Verträge mit unterschiedlichen Erfüllungsorten – oder gar auf vertragliche und nicht-vertragliche Ansprüche[80] – stützen kann.

V. Offene Fragen und Fazit

Die Entscheidung in *Feniks* ist aus mehreren Gründen problematisch. Hervorzuheben sind die zweifelhafte Sachnähe und die oft völlig fehlende Vorhersehbarkeit des Vertragsgerichtsstands für die Klagegegnerin.

Überdies wirft die Entscheidung des EuGH Fragen hinsichtlich ihrer Reichweite und Übertragbarkeit auf andere Sachverhalte auf. In *Feniks* qualifizierte der Gerichtshof Ansprüche, die die Klägerin kraft Gesetzes erworben hatte, nach-

67 EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 45.
68 EuGH (Fn. 67).
69 Vgl. GA *Bobek*, Schlussanträge in der Rs. C-337/17, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 91–97.
70 Vgl. EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 8 (zum polnischen Recht); EuGH, Slg 1992, I-2149, *Mario Reichert u. a. ./. Dresdner Bank AG (II)*, Rn. 18 f. (zum französischen Recht).
71 Ebenso GA *Bobek*, Schlussanträge in der Rs. C-337/17, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 93.
72 Vgl. *Göranson* (Fn. 29), S. 98.
73 Vgl. etwa EuGH, RIW 2016, 513, *Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH ./. Amazon EU Sárl u. a.*, m. krit. Anm. *Lutzi*, IPRax 2016, 550.
74 Vgl. *Mankowski*, RIW 2017, 322; *Lutzi*, IPRax 2016, 550, 551.
75 So auch Corte di cassazione, Rev. crit. d.i.p. 2004, 612, sub 12; ferner schon *Göranson* (Fn. 29), S. 99; *Pretelli*, Rev. crit. d.i.p. 2004, 622, 629–632. *Mankowski*, EWiR 2018, 701, sub 3.4, plädiert mit Blick auf die vorliegende Entscheidung dagegen für eine Anknüpfung an die Verträge zwischen der Schuldnerin und deren Subunternehmern, für deren Erfüllung die Klägerin eingestanden hatte.
76 Vgl. EuGH, RIW 2018, 760, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 21 f.
77 Auch darüber hinaus erscheint es problematisch, der in u. U. für eine *actio pauliana* erforderlichen Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Benachteiligung für die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands argumentatives Gewicht beizumessen; denn das tatsächliche Vorliegen dieser Kenntnis ist im Prozess erst noch zu prüfen (vgl. auch GA *Bobek*, Schlussanträge in der Rs. C-337/17, *Feniks sp. z o.o. ./. Azteca Products & Services SL*, Rn. 94 f.).
78 Vgl. GA *Bobek* (Fn. 77), Rn. 42 f.
79 Vgl. *Göranson* (Fn. 29), S. 90.
80 S. dazu noch unten V.

dem sie Gläubiger ihrer Vertragspartnerin befriedigt hatte, als vertraglich; die Klage beruhe „im Wesentlichen auf der Missachtung der Verpflichtungen, die [die Schuldnerin] gegenüber [der Klägerin] eingegangen ist." Dies wirft die Frage auf, welche weiteren Ansprüche „im Wesentlichen auf einer freiwilligen Verpflichtung beruhen" und damit einen Vertragsgerichtsstand für eine Gläubigeranfechtungsklage begründen können.

Ebenso offen bleibt, in welchem Maße der „Vertragsgerichtsstand" für die *actio pauliana* dem Gerichtsstand für den mit ihr geschützten Vertrag folgt. Begründet eine Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag etwa trotz ihrer grundsätzlichen *inter-partes*-Wirkung[81] auch einen ausschließlichen Gerichtsstand für die *actio pauliana* – oder fallen die beiden Gerichtsstände in diesem Fall auseinander?[82] Wo liegt die Zuständigkeit für eine *actio pauliana*, die auf einen Anspruch aus einem Versicherungs-, Verbraucher-[83] oder Arbeitsvertrag gestützt wird?

Schließlich stellt sich die Frage, ob sich die Zuständigkeit für die *actio pauliana* auch aus anderen besonderen Gerichtsständen ergeben kann. Kann der Inhaber eines deliktischen Anspruchs diesen etwa durch Gläubigeranfechtungsklage am Ort des schädigenden Ereignisses schützen?

Auch vor dem Hintergrund dieser Fragen hätte eine endgültige Absage an einen besonderen Gerichtsstand – oder hilfsweise die Anknüpfung an den der angefochtenen Transaktion zugrunde liegenden Vertrag – die vorzugswürdige Lösung dargestellt. Mit seiner Entscheidung in *Feniks* setzt sich der EuGH nicht nur in Bezug auf deren argumentatives Fundament und praktische Konsequenzen deutlicher Kritik aus. Er nimmt zudem in Kauf, dass auch 25 Jahre nach *Reichert I* und *II* viele Fragen der internationalen Zuständigkeit für die *actio pauliana* nach der EuGVVO weiterhin offen bleiben.

Dr. Tobias Lutzi, LL.M./M.Jur.
Studium der Rechtswissenschaft in Köln, Paris und Oxford. Promotion in Oxford. Zurzeit Rechtsreferendar am OLG Köln und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln bei Prof. *Dr. Heinz-Peter Mansel.*

81 Vgl. EuGH, RIW 2015, 598, *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA ./. Akzo Nobel NV u. a.*, Rn. 64; EuGH, IPRax 2013, 552, *Refcomp SpA ./. Axa Corporate Solutions Assurance SA u. a.*, Rn. 29. S. aber EuGH, RIW 2016, 357, *Profit Investment SIM SpA ./. Stefano Ossi u. a.*, Rn. 32–36.

82 Auf dieses Problem weist auch *Mankowski*, EWiR 2018, 701, sub 3.3, hin.

83 Diese Frage stellt sich etwa mit Blick auf die Entscheidung in EuGH, RIW 2018, 146, *Maximilian Schrems ./. Facebook Ireland Limited*, Rn. 45, wonach die besonderen Zuständigkeitsregeln für Verbraucherverträge nur für die Klage des Verbrauchers selbst gelten.